

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung des Personalaufwandes der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen (Abgangsdeckungsrichtlinie)

§ 1

Grundlagen und Ziele

- (1) Um den steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen für Schüler/innen zu decken, wurde zwischen dem Bund und den Ländern die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen und die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen abgeschlossen.
- (2) Nach dem Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 haben die Schulerhalter jenen Personalaufwand zu tragen, der durch die Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Freizeitbereich (durch die Abhaltung von FZB-Stunden) ganztägiger Schulen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen in Tirol anfällt.
- (3) Ziel dieser Richtlinie ist es, den Schulerhaltern einen Zuschuss zur Abdeckung des Aufwandes, der durch den Einsatz von Personal in der Freizeitbetreuung (FZB-Stunden) an ganztägigen Schulformen entstanden ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.
- (4) Die schulische Tagesbetreuung besteht aus gegenstandsbezogener Lernzeit, individueller Lernzeit und der Freizeitbetreuung.

Die gegenstandsbezogene Lernzeit (GLZ) wird von Lehrer/innen gehalten und wird bestimmten Unterrichtsgegenständen zugeordnet. Schwerpunkte sind die Festigung des Unterrichtsgegenstandes und die Hinführung zur ökonomischen Nutzung der Lernzeit. Neue Lehrstoffe werden nicht erarbeitet.

Die individuelle Lernzeit (ILZ) wird von Lehrer/innen oder Erzieher/innen gehalten und jede Schülerin bzw. jeder Schüler wird durch individuelle Lernunterstützung gefördert. Hierzu zählt das Erledigen von Hausaufgaben, die Wiederholung und Aneignung von Lernstoff und die Vorbereitung auf Schularbeiten und Tests.

Die Kosten, die im Rahmen von GLZ- und ILZ-Stunden anfallen, werden von Bund bzw. Land getragen.

Die Freizeitbetreuung (FZB) kann von Lehrer/innen (freiwillig) oder von Erzieher/innen bzw. Freizeitpädagogen/innen übernommen werden. FZB-Stunden beinhalten Freizeitangebote wie beispielsweise Tanzen, Kochen, Basteln und dergleichen oder freie Themenwahl unter Beaufsichtigung sowie die Mittagspausen.

Die Kosten, die durch die Abhaltung von FZB-Stunden anfallen, hat der Schulerhalter zu tragen und werden vom Land Tirol im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie mit einem Zuschuss versehen.

Dies soll dazu beitragen,

- ein bedarfsorientiertes Angebot für die Erziehungsberechtigten zu schaffen und somit eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erreichen,
- den Schülerinnen und Schülern eine qualitätsvolle schulische Betreuung zu bieten und sie in ihrer leistungsbezogenen und sozialen Entwicklung zu unterstützen,
- die Chancengleichheit der Schüler/innen hinsichtlich der Bildungslaufbahnen zu fördern und
- eine Verbesserung der schulischen Infrastruktur durch Unterstützungsleistungen des Bundes zu erwirken.

Darüber hinaus tritt das Land gemäß Art. 3 Abs. 3 Z. 8 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen dafür ein, dass in schul- und unterrichtsfreien Zeiten (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) bedarfsgerechte außerschulische Betreuungsangebote bereitgestellt und die Erziehungsberechtigten entsprechend darüber informiert werden.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fördermittel in Zusammenhang mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung des Personalaufwandes der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen (Abgangsdeckungsrichtlinie) finden in der Voranschlagspost „Personalaufwand - Ganztägige Schulformen“ (1-219000-5659000) Bedeckung.
- (2) Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nur nach Maßgabe der jährlich im Landesvoranschlag zur Verfügung gestellten Mittel gewährt.
- (3) Antragsberechtigt sind Erhalter von öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen. Nicht von dieser Richtlinie umfasst ist der Freizeitbetreuungsbereich, der an privat erhaltenen Schulen (von nicht-konfessionellen Schulerhaltern), an denen kein Landespersonal im Einsatz ist, stattfindet. An diese Erhalter von Privatschulen kann daher kein Zuschuss auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinie ausbezahlt werden.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses.
- (5) Grundlage dieser Richtlinie sind die Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen, der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den

weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen sowie die Bestimmungen des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991.

§ 3

Begriffsbestimmung

- (1) Als „Personalaufwand“ wird der für die Freizeitbetreuung für das vergangene Schuljahr entstandene Personalaufwand herangezogen.
- (2) Unter „Betreuungsbeiträge“ sind alle im Schuljahr von den Unterhaltspflichtigen eingehobenen Betreuungsbeiträge im Sinne des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 zu verstehen. Verpflegungs-, Lern- und Arbeitsmittelbeiträge sind keine Betreuungsbeiträge.

§ 4

Berechnung des Abganges und der Höhe des Zuschusses

- (1) Das Land beteiligt sich im Ausmaß von 50% an jenem Abgang, der durch den Einsatz von Personal in der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulen entsteht und nicht von anderer Seite abgedeckt wird (= ungedeckter Personalaufwand, der den Schulerhaltern - nach Abzug von Betreuungsbeiträgen und eines allfälligen Zuschusses gemäß § 4 der Richtlinie - Zweckzuschüsse für den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen oder allfälliger anderer Zuschüsse von dritter Seite – entsteht).

Somit berechnet sich der Abgang wie folgt:

Personalaufwand (Kosten durch abgehaltene FZB-Stunden im vergangenen Schuljahr)

- Betreuungsbeiträge (Summe der eingenommenen Elternbeiträge)
- Zuschuss gem. § 4 der RL – Zweckzuschüsse für den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen oder allfälliger anderer Zuschüsse von dritter Seite

= Abgang

- (2) Der Zuschuss des Landes (Abgangsdeckung) beträgt 50% dieses Abgangs.

§ 5

Voraussetzungen für die Gewährung der Abgangsdeckung

- (1) Die Betreuung erfolgt als schulische Tagesbetreuung im Sinne des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991.

- (2) Die Betreuungsbeiträge richten sich nach der vom Schulerhalter zu erlassenden Verordnung im Sinne des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, dürfen den monatlichen Betrag von € 35,00 pro Kind nicht übersteigen und können sozial und/oder zeitlich gestaffelt werden.

§ 6

Zuschussabwicklung, Antragstellung

- (1) Die Abrechnung erfolgt stets im Nachhinein. Als Abrechnungszeitraum gilt das jeweils vorangegangene Schuljahr.
- (2) Für jeden vom Schulerhalter erhaltenen Standort ist ein eigener Antrag einzubringen, die Abrechnung erfolgt für jeden Standort separat.
- (3) Das Amt der Landesregierung erhebt jeweils im September die erforderlichen Daten per E-Mail und teilt mit, welche Unterlagen vorzulegen sind (siehe Abs. 4).
- (4) Vorzulegende Unterlagen:
- a) eine Aufstellung der tatsächlich eingehobenen Betreuungsbeiträge für jeden Monat des abgelaufenen Schuljahres jeweils mit monatlichen Zwischensummen sowie die Gesamtsumme;
 - b) eine Kopie der Verordnung über die Betreuungsbeiträge (diese ist nur einmalig vorzulegen, bzw. wenn sich die vorgeschriebene Beitragshöhe ändert);
 - c) eine Tabelle, in der die im Schuljahr angemeldeten Schüler/innen (erste Spalte), mit den für die Schüler jeweils verrechneten monatlichen Betreuungsbeiträgen (zweite Spalte) verzeichnet sind;
 - d) für den Fall, dass die Betreuungsbeiträge im Verhältnis zum Aufwand auffallend gering sind, Nachweise, die belegen, warum es zu diesen Ausfällen gekommen ist (dies nur nach Aufforderung durch die Landesregierung).
 - e) Für den Fall, dass eigenes Personal eingesetzt worden ist, eine Aufstellung über die angefallenen Lohnkosten für den Einsatz in der Freizeitbetreuung.
- (6) Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses sowie alle Unterlagen sind dem Amt der Landesregierung, Abteilung Bildung, mit E-Mail an die Adresse bildung@tirol.gv.at oder eine andere, im Anschreiben (siehe Abs. 3) genannte Adresse zu übermitteln.

§ 7

Rückerstattung der Abgangsdeckung

- (1) Der Schulerhalter bestätigt mit der rechtsgültigen Unterschrift eines vertretungsbefugten Organs am jeweiligen „Förderungsantrag für den Personalaufwand im Freizeitbereich“ die Richtigkeit aller Angaben und verpflichtet sich gleichzeitig zur Bekanntgabe aller förderungsrelevanten Änderungen und zur widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel. Allfällige unrichtige

Angaben können den Widerruf und - gegebenenfalls – die Rückforderung des Zuschusses zur Folge haben.

- (2) Die Landesregierung kann den gewährten Zuschuss aus wichtigen Gründen widerrufen bzw. mit später zu gewährenden Zuschüssen aufrechnen. Ein wichtiger Grund, der zum Widerruf des gewährten Zuschusses berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Zuschussempfänger die in dieser Richtlinie festgelegten Auflagen und Bedingungen nicht einhält;
 - b) der Zuschuss durch eine gerichtlich strafbare Handlung, insbesondere durch Urkundenfälschung, oder sonst wie erschlichen wurde;
 - c) Organe des Bundes vom Zuschussempfänger aus Gründen, die er zu vertreten hat, ausbezahlte Fördermittel zurückverlangen.
- (3) Wenn der Landesregierung ein Umstand zur Kenntnis gelangt, der sie zum Widerruf des Zuschusses berechtigt, ist der Zuschussempfänger schriftlich aufzufordern, diesen Umstand binnen angemessener Frist zu beseitigen. Die Aufforderung hat den Hinweis zu enthalten, dass deren Nichtbefolgung den Widerruf des Zuschusses zur Folge haben kann. Kommt der Zuschussempfänger der Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist nicht nach, hat die Landesregierung über den Widerruf zu entscheiden. Bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerruf sind weitere Zuwendungen auszusetzen.
- (4) Die Landesregierung hat bei der Entscheidung über den Widerruf die Argumente, die für einen Widerruf sprechen, sorgfältig gegen die Gründe abzuwägen, die gegen einen Widerruf sprechen. Besonders zu berücksichtigen ist dabei, inwieweit der Zuschussempfänger den Umstand, der zum Widerruf des Zuschusses berechtigt, schuldhaft herbeigeführt hat, in welchem Stadium sich die Maßnahme befindet und inwieweit davon ausgegangen werden kann, dass das Ziel des Zuschusses erreicht wird.
- (5) Ein Zuschussempfänger, dessen Zuschuss widerrufen wurde, kann für zumindest zwei Jahre von weiteren Zuschüssen nach dieser Richtlinie ausgeschlossen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 1. September 2014 in Kraft und gilt bis zum Ende des Schuljahres 2018/19.